

**Statistisches Landesamt  
des Freistaates Sachsen**  
Ref. 232  
**Postfach 1105  
01911 Kamenz**

**Telefon:**

Stempel oder Name der Hochschule

Vor- und Familienname(n) sowie Telefonnummer(n) der Person(en), an die wir uns bei Rückfragen wenden können (freiwillige Angabe):

Anzahl der beigefügten Individual-Meldelisten bzw. Datensätze:

**Meldelisten:** .....

**Datensätze:** .....

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Telefon

## Mantelbogen

### Erhebung der Gasthörer im Wintersemester .....

#### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Diese Erhebung wird ab Wintersemester 1992/93 auf der Grundlage der Neufassung des Hochschulstatistikgesetzes durchgeführt. Es handelt sich um eine Befragung der Hochschule über alle bei ihr eingeschriebenen Gasthörer. Die Auskünfte sind aus den Unterlagen der Verwaltung zu erteilen.

Zweck der Erhebung ist es, Angaben für die Gasthörer über ihr Alter und Geschlecht sowie über die besuchte Hochschule, die Staatsangehörigkeit und Fachrichtung zu gewinnen.

Diese Angaben werden von den für Bildungspolitik und Bildungsplanung zuständigen Landes- und Bundesbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt und dienen auch zur Information von zahlreichen anderen Nutzern hochschulstatistischer Ergebnisse aus dem Bereich des Bildungswesens und der Öffentlichkeit.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Statistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz - HStatG) vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2016 (BGBl. I S. 342) i.V.m dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1768).

Erhoben werden die Angaben zu § 3 Abs. 1 Nr. 2 HStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HStatG i.V.m. § 15 BStatG. Hiernach sind die Leiter der in § 2 Nr. 1 HStatG genannten Einrichtungen auskunftspflichtig. Gem.

§ 5 Abs. 4 HStatG sind die Auskünfte aus den Unterlagen dieser Einrichtungen zu erteilen.

Gemäß § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

#### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Gem. § 6 HStatG dürfen Ergebnisse der Hochschulstatistik auf die einzelne Hochschule und einzelne Hochschulstandorte bezogen veröffentlicht werden.

#### Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Trennung und Löschung

Die Vor- und Familiennamen sowie Telefonnummern der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind neben den Matrikelnummern Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

Sie werden sofort nach Abschluss der Eingangsprüfung vom Erhebungsvordruck abgetrennt, gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der maschinellen Aufbereitung vernichtet.

Die Matrikelnummern werden nach Durchführung einer Vollständigkeits- und Vollzähligkeitsprüfung vernichtet.

Die Hochschul- und Paginiernummern sind frei vergebene laufende Nummern. Sie enthalten keine Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse.